

### XIII.

Auszug aus dem Gesetz vom 1. Juni 1853,  
betreffend den Besitz und Gebrauch von  
Waffen u. s. w. (Reg.=Bl. S. 151).

#### Art. 8.

Das Schießen aus Feurgewehren und das Abbrennen von  
Feuerwerk ist untersagt:

- 1) innerhalb der Orte und in der unmittelbaren Nähe derselben;
- 2) auf Staats- und Nachbarschaftsstraßen und in der unmittelbaren Nähe derselben;
- 3) an Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes.

Von diesem Verbote treten Ausnahmen ein in Nothfällen oder wenn die Ortspolizeibehörde in einzelnen Fällen Auftrag oder Erlaubniß erteilt. Dieses kann namentlich stattfinden bei Aufzügen öffentlicher Schützengesellschaften und Bürgerwachen, wobei jedoch die eintretenden sicherheits- und feuerpolizeilichen Rücksichten durch besondere Vorschriften zu wahren sind.

#### Art. 10.

Auf das active Militär, das Landjägercorps, die Zoll-, Steuer- und Forst-Schutzwache und auf die Civildienner, soweit diese im Dienste sind, finden die in Art. 3 bis 9 enthaltenen Vorschriften hinsichtlich derjenigen Waffen, welche zu ihrer dienstlichen Ausrüstung gehören, keine Anwendung: es gelten für diese die besonderen Gesetze und Instruktionen.

Auf die von der Obrigkeit zu gewissen Dienstleistungen mit Waffen berufenen Personen finden die Art. 6—8 in soweit keine Anwendung, als der erhaltene Auftrag dieses erheischt.